

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Energiefachstelle
Rathausgasse 16
4509 Solothurn

26. September 2023

Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO)

Sehr geehrte Frau Landammann Wyss, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 26. Juni 2023 eingeladen, am genannten Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen. Die GLP bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die GLP begrüsst,:

- dass der Regierungsrat mit dem Entwurf des EnG SO seiner Verpflichtung zu «Netto-Null» auch im Kanton Solothurn nachkommen will und dafür auf Massnahmen in Übereinstimmung mit den MuKEN einerseits und auf gezielte Anreize andererseits setzt.
- das Verbot von Elektrospeicherheizungen. Dieses Verbot ist aus Sicht der Energieeffizienz zu begrüessen.
- den Anschub von kommunalen Energieplanungen. Es sind letztlich insbesondere auch in unserem Kanton die Gemeinden, welche die Energie- und Wärmewende lokal umsetzen müssen.
- dass die Förderung der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität angegangen wird.
- den Auftrag der Fraktion GLP zur «Schaffung von investitionsfreundlichen Rahmenbedingungen für Photovoltaikanlagen» aufgenommen wurde.

Generell stellt die GLP im Entwurf fest, dass es primär um die Energieerzeugung, aber noch wenig um die Energieeffizienz geht. Auch das Energiesparen wird nirgendwo erwähnt, obwohl hier aus Sicht der GLP grosses Potenzial liegt. Die Bevölkerung ist über Energiesparmassnahmen zu informieren und beraten. Zudem erachtet die GLP nach der Einführung des Energiegesetzes eine Informationskampagne zur Sensibilisierung der Eigentümerinnen und Eigentümer über die neuen Möglichkeiten und Renditepotenziale als zielführend. Dabei kann auch auf die Möglichkeit einer kostenlosen Energieberatung für Immobilienbesitzer hingewiesen werden. Allenfalls sieht die GLP die Möglichkeit, dass die Energieberaterinnen und -berater auch Beratungen bei Kaufinteressenten durchführen – oder dass Gebäude, die verkauft werden, nur mit einem GEAK Plus ausgeschrieben werden.

Gerne nimmt die GLP im Entwurf zur Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO) zu ausgewählten Themen und Gesetzesartikeln Stellung:

Ziele der Totalrevision des Energiegesetzes

- Bei der Prüfung von geeigneten Standorten für Wind- und Solaranlagen müssen auch Projekte auf Kantonsgrenzen vertieft angeschaut und eine engere Zusammenarbeit zwischen den Kantonen angestrebt werden.
- Bei der Innovationsförderung rät die GLP zu einer Abstimmung mit den Pilot- und Demonstrations- bzw. Sandbox-Projekten des Bundes.
- *Die GLP schlägt vor, im Gesetz zu verankern, dass Fernwärmeprojekte dort zu fördern und zu bauen sind, wo die entsprechende Anschlussdichte (kWh/m) erreicht ist.*
- *Die GLP fordert, dass der Bau von Grosswärmepumpen mit / und Biomasse-Heizkraftwerke gefördert werden.*

Einzelnen Bestimmungen im Entwurf

§ 2 Zweck

Die GLP beantragt im Gesetz zu verankern, dass der Regierungsrat jeweils für 5 Jahre Zwischenziele definiert und diese im Anschluss hinsichtlich Zielerreichung des Netto-Null-Ziels und der Erhöhung des Anteils erneuerbarer und einheimischer Energien überprüft.

§ 6 Information, Beratung, Ausbildung

Die GLP versteht unter «Beratung zu Energiefragen» auch Beratung zu Ladeinfrastruktur und Eigenverbrauch (z. B. ZEV). Bloss Fördergelder zur Verfügung stellen, wird nicht reichen. Der Kanton Solothurn muss in allen Belangen informieren, beraten und ausbilden – oder zumindest dabei unterstützen.

Die GLP fordert, dies zu ergänzen.

§ 7 Unterstützung kommunale Energieplanung

Damit das Geld für die privaten Verbraucher behalten wird, fordert die GLP, dass der Kanton nur die logistische und keine finanzielle Hilfe leistet (analog Ortsplanung).

Je nach Gegebenheiten erachtet es die GLP als notwendig, auch die Nachbarkommunen in die kommunale Energieplanung miteinbeziehen. Gemeinden wie Trimbach und Olten eignen sich gut für ein zusammenhängendes Fernwärmenetz, aber die Energieplanung muss entsprechend auch überkommunal laufen. Ein Anschlusszwang an Fernwärmenetze ist in bestimmten Zonen (z. B. Altstädten) in Betracht zu ziehen, sofern dafür eine genügende, kommunale Rechtsgrundlage geschaffen wird.

§ 8 Energieversorgung in den Gemeinden

Die GLP will, dass nicht nur die Anschlussgebühren für die Wärmeversorgung geregelt werden, sondern der generelle Erlass von Reglementen zur Erhebung von Netzkosten- und Netzanschlussbeiträgen in den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung.

Energieversorger kennen sowohl Anschlusskostenbeiträge (Finanzierung Netzanschluss) als auch Netzkostenbeiträge (Finanzierung bestehendes Netz). Dies ist und bleibt eine kommunale Aufgabe auf Basis dieser kantonalen Rechtsgrundlage. Der Bund regelt diese Gebühren weder im geltenden StromVG noch im künftigen GasVG für die Bereiche Strom und Gas.

Deshalb fordert die GLP, im § 8 alle Medien zu regeln und nicht nur die Wärmeversorgung. Konkret schlägt sie folgende Formulierung vor: Die Gemeinden stellen die genügenden Rechtsgrundlagen für allfällige und im Gebiet einheitliche Netzkosten- und Anschlussbeiträge nach den Wirtschaftskriterien der Benutzer für das Gebiet einheitlich sicher.

§ 9 Planung von Wind- und Solaranlagen

Die GLP beantragt in Absatz 1 folgende Umformulierung:

Der Kanton prüft geeignete Standorte für Wind- und Solaranlagen sowie von Geothermie und Speichertechnologie ausserhalb der Bauzone. Die möglichen Standorte werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Damit die Umsetzung beschleunigt werden kann, fordert die GLP, dass die Bewilligungsverfahren vereinfacht und die Einsprachen gebündelt werden.

§ 12 Anreizsystem und Förderung von Photovoltaikanlagen

Eine Vereinheitlichung der Rückspeisetarife, abhängig vom Verkaufspreis, ist zu regeln, vgl. erheblich erklärter Auftrag der Fraktion GLP zur «Schaffung von investitionsfreundlichen Rahmenbedingungen für Photovoltaikanlagen» (A 217/2021).

§ 13 Anreizsystem Winterstrom

Aus Netzsicht macht es immer Sinn, den auch im Winter vor Ort produzierten Strom zuerst vor Ort zu nutzen. Deshalb beantragt die GLP folgende Umformulierung:

Zur Förderung der winterlichen Stromversorgung kann der Kanton bei Neu- und Umbauten den gleichzeitigen Einbau von Photovoltaikanlagen an Fassaden und anderen vertikalen Bauteilen mit Beiträgen fördern. Unterstützt werden können sowohl Anlagen, die den erzeugten Strom ins Netz einspeisen, wie auch solche, die nur dem Eigengebrauch dienen.

Es ist nicht relevant, wo der Strom verbraucht wird. Die Einnahmen aus der Netzeinspeisung werden versteuert, was hinderlich ist für den Entscheid, eine vertikale PV-Anlage zu realisieren.

Entsprechend fordert die GLP, dass der von vertikalen PV-Anlagen erzeugte Strom nicht ausschliesslich ins Netz eingespiessen werden darf. Der Eigenverbrauch ist immer zuzulassen.

§ 16 Steuererleichterungen

Der Kanton Solothurn wendet heute steuertechnisch das unattraktive Bruttoprinzip an.

Die GLP fordert die Umstellung auf das Nettoprinzip oder sogar auf die Variante der Kantone Wallis und Waadt.

§ 20 Grenzwerte und Effizienzmassnahmen fossiler Heizungen Einleitende

Heizungen sollen notfallmässig repariert werden können, allenfalls notwendige Effizienzmassnahmen müssen jedoch dann umgehend eingeleitet werden.

Die GLP fordert deshalb, dass, sobald grössere Teile ersetzt werden müssen, dieser Nachweise innerhalb von Jahresfrist erstellt wird.

Die GLP rät, immer vom GEAK Plus zu sprechen, also GEAK mit Beratungsbericht. Dieser muss immer Pflicht sein und nicht die Höhe der Beiträge zur Pflicht werden. Für gewisse Sanierungsmassnahmen macht ein GEAK Plus Sinn, auch wenn die Massnahmen nicht gefördert werden.

Die GLP fordert deshalb, dass im Sinne der Energieberatung der Gebäudeeigentümer den GEAK zahlt und der Beratungsbericht zu 100 Prozent gefördert wird.

§ 21 Eigenstromnutzung bei den Neu- und Umbauten

Aus allfälligen Ersatzgebühren kann der Kanton beispielsweise eine grössere PV-Anlage realisieren. Argumente für die Nichtrealisierung, wie technisch nicht möglich, wegen absichtlich kompliziert geplanter Dachform, extremer Beschattung oder aufgrund von Vorschriften der Denkmalpflege, bietet grosses Potenzial zur Nichteinhaltung und muss vermieden werden.

Aus diesem Grund fordert die GLP bei der Nichtrealisierung eine Ersatzgebühr zu verrechnen (analog Schutzräume).

Im Absatz 2 will die GLP folgende Umformulierung: Die massgebende Berechnungsgrundlage für die Eigenstromerzeugung ist der voraussichtliche Stromverbrauch des Gebäudes. Bei nicht Erfüllen der Pflicht ist eine Ersatzabgabe zu leisten, deren Umfang in der Verordnung zu regeln ist.

§ 24 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Eine Kompensation mit zusätzlicher Leistung der PV muss aus Sicht der GLP in der Verordnung vorgesehen werden.

§ 25 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Bei einer bestehenden Leitungsführung senkrecht durch mehrere Geschosse / Verbraucher ist eine individuelle Messung nicht möglich. Dies zu ändern, bedeutet eine umfassende Innenrenovation.

Deshalb fordert die GLP, Absatz 3 zu streichen.

§ 28 Nutzung von Abwärme

Die GLP fordert, dass beim Bau oder bei der Erneuerung von industriellen oder gewerblichen Anlagen Einrichtungen zur Nutzung von Abwärme zu installieren sind, sofern eine Abwärmenutzung möglich und sinnvoll ist.

§ 30 Förderprogramm Ladeinfrastrukturen Mehrparteienhäuser

Die Förderung von Ladeinfrastruktur in Mehrparteienhäuser hat aus Sicht der GLP zwingend zu erfolgen, da diese für die Mobilitätswende entscheidend ist.

Die GLP beantragt deshalb, dass der Kanton mit Beiträgen aus einem Förderprogramm die Realisierung von Ladeinfrastrukturen in Mehrparteienhäusern unterstützt.

§ 32 Ausnahmen

Die GLP schätzt die Arbeit der Denkmalpflege, will aber nicht, dass eine Grosszahl von Bauprojekten deswegen verhindert werden. Im Vordergrund muss die Frage stehen, ob die Versorgungssicherheit wichtiger ist als der Erhalt eines alten Ortsbildes.

Die GLP bittet den Regierungsrat, den vorgebrachten Vorschlägen Rechnung zu tragen.

Grünliberale Partei Kanton Solothurn



Armin Egger

Präsident

Verabschiedet vom Vorstand der GLP Kanton Solothurn am 18. September 2023.